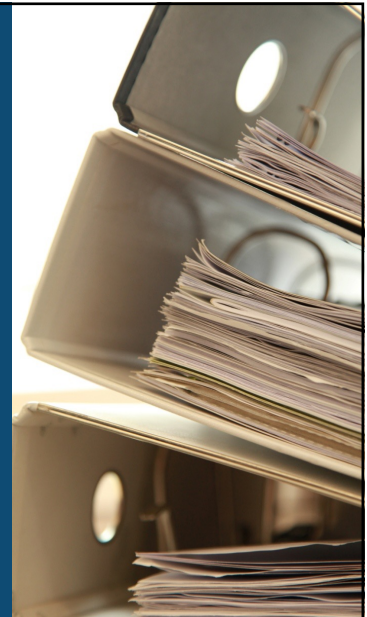


Ausführungsunterlagen, Bestandspläne, Revisionsunterlagen



DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

1

Anspruch des AG auf Pläne



- Vorlage von Bestandsplänen oder –zeichnungen bei der Abrechnung kann der AG nicht verlangen, es sei denn die Parteien haben das ausdrücklich vereinbart. Derartige Unterlagen sind für die Nachprüfbarkeit einer Rechnung nicht erforderlich.
- Anspruch des AG auf Herstellung und Herausgabe von Plänen, die die Leistung nach Maß, Lage, verwendete Materialien, Bezeichnungen der eingebauten technischen Anlagen etc.) beschreiben oder zeichnerisch darstellen besteht nur wenn dies ausdrücklich vereinbart ist (OLG Hamm BauR 1998, 1110=NJW – RR 1999,96)

17.10.24

2

2

Bestandspläne

- Bestandspläne sind Ergebnis einer Bestandsaufnahme
- tatsächlicher Ist-Stand des verkörperten Bauwerks
- Erstellung von Bestandsplänen muss vom AN ohne gesonderte, i. d. R. vergütungspflichtige, Beauftragung nicht ausgeführt werden
- AN hat **nach den Planungsunterlagen und Berechnungen des Auftraggebers** die für die eigene Ausführung erforderliche Montage- und Werkstattplanung zu erbringen

17.10.24

3

3

Erstellen von Bestandsplänen

- Abschnitt 3.5 der VOB ATV DIN 18380 /18381 enthält Unterlagen, die ohne besondere Vergütung dem AG bei der Übergabe auszuhändigen sind
- Fordert der Auftraggeber darüber hinaus noch Bestandspläne, so muss er diese detailliert ausschreiben und gesondert vergüten.
- Kein Unterschied zwischen Bestands- und Revisionsplan
- Welche Form, Anzahl und Ausfertigung von Bestandsplänen und Bestandsunterlagen der AG haben möchte, muss er in den Leistungspositionen detailliert auführen.

17.10.24

4

4

Durch AN mitzuliefernde Unterlagen

- Der Auftragnehmer hat im Rahmen seines Leistungsumfanges aufzustellen und dem Auftraggeber spätestens bei der Abnahme zu übergeben:
 - Anlagenschema
 - elektrische Übersichtsschaltpläne
 - Zusammenstellung der wichtigsten technischen Daten
 - alle für einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Betriebs- und Wartungsanleitungen
 - Kopien vorgeschriebener Prüfbescheinigungen und Werkstattteste
 - Protokolle über die Dichtheitsprüfung
 - Protokoll über die Einweisung des Wartungs- und Bedienungspersonals

17.10.24

5

5

Fazit:

- AG müssen genau regeln, welche Unterlagen zu übergeben sind
- werden Unterlagen als Besondere Leistungen eingestuft, muss die Übergabe vertraglich geregelt sein
- Grundsatz: die für die Bauerrichtung benötigten Unterlagen sind bei einem berechtigten Interesse herauszugeben
- berechtigtes Interesse wird bei allen vorhandenen Unterlagen bejaht, wenn sie für die Verwaltung und künftige Umbauten relevant sein können

17.10.24

6

6

Fazit

- Betriebs-, wartungs- und sicherheitsrelevanten Unterlagen sind immer zu übergeben
- Unterlagen, deren Erstellung als Besondere Leistungen eingestuft werden, sind ohne Vereinbarung nicht geschuldet
- Sind die Unterlagen in Form einer Dokumentation vorzulegen, hat die Übergabe bei Vertragsende in geordneter Form zu erfolgen

17.10.24

7

7

VDI 6026

- stellt Anforderungen an die inhaltliche Beschaffenheit der Unterlagen dar, die im Rahmen der Abwicklung eines TGA-Projekts (Planung, Ausführung oder Betrieb einer TGA-Anlage) **von den Planern** zu erstellen sind.
- Es wird verdeutlicht, wie die im Rahmen der Projektabwicklung jeweils zu erstellenden Unterlagen für die beteiligten Kreise (Bauherrn/Auftraggeber, Architekten, Fachplaner, ausführende Firmen, Betreiber etc.) inhaltlich beschaffen sein müssen

17.10.24

8

8

VDI 6026



- beschreibt allerdings nicht nur den Informationsgehalt und die Beschaffenheit der Unterlagen in der jeweiligen Planungs- bzw. der Erstellungsphase, also in vertikaler Hinsicht
- sondern zeigt insoweit auch die Schnittstellen zwischen den jeweiligen Gewerken der TGA untereinander in horizontaler Hinsicht auf
- Planung inklusive der zugehörigen Beschreibung ist durch den AG zum Abschluss jeder Planungsphase auf Übereinstimmung mit seinen funktionalen Planungsvorgaben zu prüfen, zu genehmigen und abzunehmen

17.10.24

9